



Info 8

Informationsblatt – Stand 01.01.2023

Hinweise zu Minderungen
im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Zuerst möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht das Ziel des SGB II ist, Leistungen zu mindern (zu kürzen). Es ist auch nicht das Ziel von uns.

Sollte ein Problem auftauchen, so sprechen Sie uns bitte sofort und offen an. Minderungen erfolgen nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und nachgewiesen wird.

Das SGB II steht unter der Überschrift „Fördern und Fordern“. Eines der generellen Ziele ist eine Integration in den Arbeitsmarkt um sich selbst finanzieren zu können und nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein. Wir möchten Sie an dieser Stelle auf Ihre Pflicht hinweisen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verminderung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Es gibt jedoch Spielregeln. Wer sich ohne wichtigen Grund nicht daran hält, den treffen die Rechtsfolgen nach dem Gesetz, auch „Minderungen“ genannt. Dies bedeutet eine zeitweise Kürzung der Leistungen. Darüber möchten wir hier informieren.

Zu unterscheiden sind Minderungen

- wegen Meldeversäumnissen; also zu einem Termin nicht erschienen; geregelt in §32 SGB II. (siehe Nr. 1.)
- und wegen Pflichtverletzungen, eine der in § 31 genannten Pflichten wurde verletzt; geregelt in §31 SGB II. Hier gibt es noch als besondere „Art“ die Minderung wegen einer „Sperrzeit“ bei der Agentur für Arbeit oder einer dortigen „fiktiven“ Sperrzeit. (siehe Nr. 2.).

Die Höhe einer Minderung, der Beginn und die Dauer sind in den § 31a und § 31b SGB II geregelt.

1. Meldeversäumnisse

Alle leistungsberechtigten Personen (erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige), sind verpflichtet,

- sich bei dem KreisJobCenter persönlich zu melden
- oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin (z.B. dem Fachbereich Gesundheitsamt des Landkreise Marburg-Biedenkopf) zu erscheinen.

Tun sie dies nicht und es liegt kein wichtiger Grund vor, dann mindert sich der Leistungsanspruch um 10 % des für die Person maßgebenden Regelbedarfs (§32 in Verbindung mit den § 31a Absätze 2 bis 5 und § 31b Absätze 1 und 3 SGB II).

- Liegt ein Meldeversäumnis vor, dann sind die Leistungen nach dem SGB II zu mindern. Wir haben dann keinen Entscheidungsspielraum.
- Sie sind geregelt in den § 32, § 31a Absätze 2 bis 5 und § 31b Absätze 1 und 3 SGB II.
- Eine Minderung wegen Meldeversäumnis beträgt immer 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes.

- Eine Minderung wegen Meldeversäumnis dauert immer einen Monat.
- Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides mit dem wir das Meldeversäumnis feststellen und über die Minderung informieren.
- Insgesamt dürfen Leistungsminderungen maximal 30 % (dreißig Prozent) des maßgebenden Regelbedarfes betragen.
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und der Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.
- Während der Minderung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- Eine Minderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist anzugeben und nachzuweisen.
- Eine Minderung erfolgt auch dann nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Bevor eine Minderung erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben (persönlich oder schriftlich).
- Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Spezial-Fall

Es gibt noch einen Spezial-Fall. Wenn jemand Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) von der Agentur für Arbeit erhält und ergänzend (aufstockend) Leistungen nach dem SGB II

- und diese Person begeht bei der Agentur für Arbeit ein Meldeversäumnis
- und erhält dort eine Sperrzeit aufgrund dieses Meldeversäumnisses,
- dann ist auch bei den ergänzenden (aufstockenden) Leistungen nach dem SGB II zu mindern
- und zwar genau so, wie oben beschrieben.
- Dies ist geregelt in den § 31 Absatz 2 Nr. 1, § 31a Absatz 1 Satz 7, § 32, § 31 a Absätze 2 bis 5 und § 31 b Absätze 2 und 3 SGB II.

2. Pflichtverletzungen

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen.

Pflichten sind unter anderem im § 31 SGB II genannt. Bei Verstößen gegen die Pflichten, sieht das SGB II Minderungen der Leistungsansprüche nach dem SGB II vor (§ 31, § 31a und § 31b SGB II). Diese Pflichten sind im Einzelnen:

- bei erwerbsfähigen Personen (grundsätzlich alle ab 15 Jahren)
 - Weigerung die Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen oder aus dem Verwaltungsakt, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt
 - nicht in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachweisen
 - Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis anzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern
 - eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben
 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bei der Agentur für Arbeit ruht oder erloschen ist, weil eine Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruches durch die Agentur für Arbeit festgestellt wurde
 - die Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllt sind, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld nach dem SGB II begründen.
- bei erwerbsfähigen Personen (grundsätzlich alle ab 15 Jahre) und auch bei nicht erwerbsfähigen Personen
 - wenn sie nach Vollendung des 18.Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, so höhere Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen
 - wenn sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder in Kenntnis der Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

- Liegt ein Verstoß gegen die Pflichten vor, dann sind die Leistungen nach dem SGB II zu mindern. Wir haben dann keinen Entscheidungsspielraum.
- Es gibt drei Stufen von Minderungen.
- Die Minderung beträgt grundsätzlich 10 % (zehn Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 1).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 1 beträgt die Minderung 20 % (zwanzig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 2).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 2 beträgt die Minderung 30 % (dreißig Prozent) des maßgeblichen Regelbedarfes (Minderung Stufe 3).
- **Eine weitere (wiederholte) Pflichtverletzung liegt dann vor,**
 - **wenn bereits eine Minderung festgestellt wurde**
 - **und die weitere (wiederholte) Pflichtverletzung innerhalb von einem Jahr seit Beginn des vorherigen Minderungszeitraumes erfolgt.**
- Eine Minderung dauert grundsätzlich einen Monat (Minderung Stufe 1).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 1 dauert sie zwei Monate (Minderung Stufe 2).
 - Bei einer weiteren (wiederholten) Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach einer Minderung nach Stufe 2 dauert sie drei Monate (Minderung Stufe 3).
- Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Minderung.
 - Spezialfall
 „Sperrzeit bezüglich Arbeitslosengeld nach dem SGB III bei der Agentur für Arbeit“
 Hier tritt die Minderung im SGB II mit dem Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruches ein (außer bei Sperrzeit wegen dortigem Meldeversäumnis – siehe dazu bei Nr. 1).
- Insgesamt dürfen Leistungsminderungen maximal 30 % (dreißig Prozent) des maßgebenden Regelbedarfes betragen.
- Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und der Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung aber nicht verringert werden.
- Während der Minderung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- Eine Minderung erfolgt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist anzugeben und nachzuweisen.
- Eine Minderung erfolgt auch dann nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Bevor eine Minderung erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben (persönlich oder schriftlich).
- Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- Minderungen sind aufzuheben sobald Sie die Pflichten nach § 31 SGB II erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen Pflichten nachzukommen.

3. Weitere wichtige Hinweise

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass keine Leistungen nach dem SGB II mehr gezahlt werden, dann werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Während eines Minderungszeitraumes sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, u.a. ist den Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit nachzukommen.

Auch die Verpflichtung, sich bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Zeitraumes einer Minderung bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie beispielsweise bei dem KreisJobCenter oder unter www.Gesetze-im-Internet.de einsehen.

.....
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)